

Zahl: 851-0-2005

07. Dezember 2005

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird nachstehende Verordnung des Gemeinderates öffentlich kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Rohr im Kremstal vom 06. Dezember 2005 mit der eine

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeinde Rohr im Kremstal erlassen wird.

Auf Grund des OÖ. Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F. der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2005, BGBl. Nr. I, Nr. 156/2004 wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeinnützige, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Rohr im Kremstal wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanal-Anschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **17,55 €**, mindestens aber **2.635,00 €**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benützbare ausgebaut sind.

- (3) Für Gaststätten, Gewerbebetriebe und sonstige Baulichkeiten, die nicht ausschließlich für Wohnzwecke benützt werden, wird die Anschlussgebühr gestaffelt wie folgt:
- a) Für die ersten 240 m² der Bemessungsgrundlage **17,55 €** von 241 – 600 m² **10,58 €** und darüber **5,38 €**.
- (4) Die Kanal-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt, unabhängig von seinem Flächenausmaß **2.635,00 €**.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanal-Anschlussgebühr die sich nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück ergebende Kanal-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanal-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage entrichtet wurde;
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanal-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist und die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche dabei überschritten wird.
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanal-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanal-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlungen als Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichem Kanalnetz bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanal-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Errichtung einer Kanal-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben für die Beseitigung ihrer Abwässer und die damit verbundene Benützung des öffentlichen Kanalnetzes eine Kanalbenützungsgebühr und eine Grundgebühr zu entrichten.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt für Grundstücke, die an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Rohr im Kremstal angeschlossen sind und darüber hinaus keine andere betriebsfähige (eigene oder gemeinschaftliche) Anlage zur Trink- oder Nutzwasserversorgung (z.B. Brunnen, Quellen, Widderanlagen) aufzuweisen haben, **2,90 € pro m³** verbrauchten Wassers. Brunnen mit ausschließlichem Handbetrieb gelten jedenfalls nicht als anders betriebsfähige Anlagen im Sinne des vorigen Satzes.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene gemeinnützige, öffentliche Kanalnetz **43,84 €** jährlich.
- (4) In allen übrigen Fällen beträgt die Kanalbenützungsgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2 bzw. 3 der gegenständlichen Verordnung **2,90 €** jährlich.
- (5) Die Grundgebühr beträgt, pro an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Haushalt **20,00 €/Jahr**.

§ 5

Entstehen des Abgabeananspruches

- (1) Die Kanal-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung, entsteht unmittelbar nach Vollendung der Bauarbeiten.
- (3) Die Kanalgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

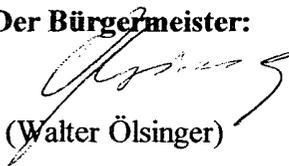
**§ 6
Umsatzsteuer**

Bei den in dieser Verordnung enthaltenen Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der Höhe von 10 Prozent hinzugerechnet.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:


(Walter Ölsinger)

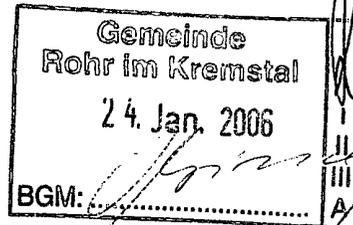


angeschlagen: 07.12.2005
abgenommen: 22.12.2005



ABTEILUNG
GEMEINDEN

4021 Linz
Bahnhofplatz 1



Aktenzeichen: Gem-541334/16-2006-SI/Dr

Bearbeiter: Dr. Michael Slapnicka
Telefon: 0732 / 7720-11603
Fax: 0732 / 7720-214815
E-mail: gem.post@ooe.gv.at

23. Jänner 2006

Gemeinde Rohr im Kremstal
Ortsplatz 1
4532 Rohr im Kremstal

Kanalgebührenordnung - Verordnungsprüfung

Zu Zl.: 851-0-2005 vom 22. Dezember 2005

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 durchgeführte Verordnungsprüfung hat **keine
Gesetzwidrigkeit** ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag
Dr. Michael Slapnicka

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ooevg.at>** Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.